

Trennung einer Gemeinschaftspraxis

Realteilung ist nun auch mit Sachwertabfindung möglich



Der Autor Gunnar Aurin (Steuerberater im ETL ADVISION-Verband) ist spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen
Kontakt: ETL ADVISA Dortmund,
etl-advisa-dortmund@etl.de,
www.etl.de/etl-advisa-dortmund, Tel: 0231 95047466

Schließen sich Ärzte zu einer Gemeinschaftspraxis zusammen, um gemeinsam von Vorteilen und Synergien zu profitieren, ist die Freude und Erwartungshaltung anfangs meist sehr groß. Doch in manchen Fällen kann ein solcher Zusammenschluss auch in einem Disaster enden – mit der Trennung kann es dann nicht schnell genug gehen. Was muss in einem solchen Fall beachtet werden?

Einer der Ärzte packt seine Koffer und verlässt die Gemeinschaftspraxis. Im Gepäck? Sein wertvollster Besitz: Die Akten seiner Patienten. Denn schließlich werden sich seine Stammpatienten auch weiterhin vertrauensvoll an ihn wenden – daran besteht kein Zweifel. Doch was bedeutet eine solche abrupte Trennung steuerlich?

Früher hätte der Steuerberater hier die Hände über dem Kopf zusammenschlagen. Denn vor vollendete Tatsachen gestellt, war es in der Vergangenheit selbst für den Steuerexperten schwer, den Fall noch zu retten. Die Verwaltungsauffassung war in diesen Fällen zu eingefahren, um eine solche Trennung steuerneutral „abzuwickeln“. Glücklicherweise hat sich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (BFH) mittlerweile zu Gunsten der trennungswilligen Ärzte geändert. Die Wundermedizin für die steuerneutrale Trennung lautet: Re-

alteilung. Werden im Zuge der Realteilung einer Mitunternehmerschaft Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile oder einzelne Wirtschaftsgüter in das jeweilige Betriebsvermögen der einzelnen Mitunternehmer (Realteiler) übertragen, sind bei der Ermittlung des Gewinns der Mitunternehmerschaft die Wirtschaftsgüter mit den jeweiligen Buchwerten anzusetzen. Der übernehmende Mitunternehmer ist an diese Werte gebunden. Allerdings ist bei der Übertragung von Einzelwirtschaftsgütern immer eine Sperrfrist zu beachten. Diese endet erst drei Jahre nach Abgabe der Steuererklärung für das Jahr, in dem die Realteilung erfolgte. Werden während der Sperrfrist Grundstücke oder andere wesentliche Betriebsgrundlagen veräußert, müssen rückwirkend die stillen Reserven aufgedeckt werden und Steuernachzahlungen drohen.

Das Bundesfinanzministerium legte die Regelungen zur Realteilung bisher recht restriktiv aus. So erkannte es eine steuerneutrale Realteilung nicht an, wenn die Mitunternehmerschaft nicht wirklich aufgelöst und das gemeinschaftliche Vermögen (sog. Gesamthandsvermögen) unter den Mitunternehmern aufgeteilt wurde. Der BFH hatte dieser Sichtweise jedoch eine Absage erteilt, sodass auch nur einer der Mitunternehmer ausscheiden und die Gemeinschaftspraxis mit den verbleibenden Personen fortgeführt werden konnte, ohne dass stille Reserven aufgedeckt werden mussten (sogenannte unechte Realteilung). Weiterhin erkannte die Finanzverwaltung eine steuerneutrale Realteilung nur für den Fall an, in dem jeder Realteiler zumindest einen Teilbetrieb in seine neue Einzelpraxis übertrug. Dadurch wurden Realteilungen zu einem Drahtseilakt, da vom Steuerberater und den Realteilern mühsam Fakten und Argumente für etwas gesammelt werden mussten, was es gar nicht geben konnte: Zwei separat geführte Praxen. Denn der Zusammenschluss lebt ja gerade von der Idee, sich wesentliche Praxisgegenstände zu teilen und auch von einem gemeinschaftlichen Abrechnungssystem profitieren zu können. Der BFH wiederum urteilte nun auch hier milder. Er orientierte sich bei seiner Entscheidung an

der eindeutigen gesetzlichen Formulierung, wonach bei einer steuerneutralen Realteilung sowohl Teilbetriebe, Mitunternehmeranteile als auch einzelne Wirtschaftsgüter übertragen werden dürfen.

Die Sache hat jedoch einen kleinen Haken, denn die steuerneutrale Realteilung ist eine Pflichtveranstaltung: Sofern die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen, ist die Überführung der Wirtschaftsgüter zwingend steuerneutral. Das bedeutet, dass es kein Wahlrecht gibt, um die Wirtschaftsgüter in der neuen Einzelpraxis mit höheren Werten anzusetzen, was durch das dann höhere Abschreibungsvolumen in manchen Fällen durchaus sinnvoll sein kann.

Die Steuerneutralität gilt jedoch nicht in Höhe eines sogenannten Spitzenausgleichs. Dabei handelt es sich um eine Ausgleichszahlung aus dem Privatvermögen eines Realteilers an den anderen dafür, dass er wertmäßig mehr übernimmt. Da aber auch bei einer Realteilung mit Spitzenausgleich aufgrund des Buchwertzwangs keine stillen Reserven vergütet werden, handelt es sich hierbei um laufenden Gewinn (kein begünstigter Veräußerungsgewinn).

Liegt kein Spitzenausgleich vor, nimmt ein Arzt also lediglich seine Patientenakten und ein paar Praxisgegenstände oder auch liquide Mittel mit in sein neues Domizil, so ist dies ertragsteuerlich aus heutiger Sicht völlig unproblematisch, wenn diese Werte seinem Anteil an der Praxis entsprechen.

Allerdings kann die Umsatzsteuer zum Problem werden. Wird bei einer Realteilung ein Teilbetrieb übertragen, handelt es sich um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen und es fällt keine Umsatzsteuer an. Anders, wenn einzelne Wirtschaftsgüter übertragen werden. Hier kann Umsatzsteuer entstehen. Das belastet den übernehmenden Arzt, soweit er nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist.

Daher gilt: Besser im Guten getrennt als im Schlechten verstritten. Handeln Sie nicht überstürzt, wenn Sie eine BAG steeroptimiert real teilen möchten, sondern beziehen frühzeitig Ihren Steuerberater ein.

Weitere Informationen zum Thema erhalten Sie auch von Ihrem Hartmannbund. Kontakt: hb-info@hartmannbund.de.